

**Bebauungsplan Nr. III/A 17
Interkommunales Gewerbegebiet OWL
Teilabschnitt Bielefeld „Hellfeld-West“
Stadt Bielefeld**

Artenschutzfachbeitrag



**im Auftrag der
Interkomm GmbH**

Juni 2018



- **Landschaftsplanung**
- **Bewertung**
- **Dokumentation**

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25

**mail: nzo.bielefeld@nzo.de
web: www.nzo.de**

Inhalt

	Seite
1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung	1
2. Naturschutzrechtliche Grundlagen	1
3. Untersuchungen im Plangebiet.....	3
3.1 Biotopstrukturen im Plangebiet.....	4
3.2 Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten	5
4. Vorprüfung (Stufe I)	5
4.1 Vorprüfung des Artenspektrums	5
4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	12
4.3 Ergebnis der Vorprüfung.....	14
5. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)	24
5.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten	24
5.2 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände	25
6. Literatur	26
7. Anhang	27

Übersicht über die Abbildungen:	Seite
Abb. 3-1: Übersicht über die Lage des B-Planes Nr. III/A 17	4
Abb. 4-1: Abgrenzung von Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen im Umfeld von ca. 2 km	8
Abb. 4-2: Avifaunakartierungen der Jahre 2010 und 2013 bis 2017	9
Abb. 4-3: Avifaunakartierungen der NZO-GmbH 2013	10
Abb. 4-4: Bebauung im B-Plan Nr. III/A 14 entlang der Straße Hellfeld	11
Abb. 4-5: Umgebungslärmkartierung für den Verkehrslärm (0 – 24 Uhr)	13

Übersicht über die Tabellen:

Tab. 4-1: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vor- kommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des B- Plangebietes mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben	16
Tab. 4-2: Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungs- relevante Arten	24

1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung

Die Interkomm GmbH plant die Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes OWL der Städte Bielefeld, Herford und Bad Salzuflen auf rund 2,27 ha östlich der Straße Hellfeld und südlich der Vinner Straße auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld. Durch die Aufstellung des B-Planes Nr. III/A 17 „Hellfeld-West“ sollen weitere Gewerbegebietsflächen planungsrechtlich gesichert werden.

Nach europäischem Recht müssen bei allen Eingriffe verursachenden Planungen grundsätzlich alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Artbestände.

Das Schutzinstrument der europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa ist ein strenges Artenschutzregime, das flächendeckende Relevanz besitzt und räumlich nicht auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) beschränkt ist. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Artikel 12, 13 und 16 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Artikel 5, 9 und 13 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Mit den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden.

Um ggf. Konflikte mit streng und besonders geschützten Arten durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen und um eine ausreichende Verfahrenssicherheit zu erlangen, wurde die NZO-GmbH mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß der Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010) beauftragt.

2. Naturschutzrechtliche Grundlagen

Die naturschutzrechtliche Grundlage des Artenschutzfachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Folgende artenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beurteilen:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten (Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL).

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden **Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist ggf. zu beurteilen, ob und wie der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das Planungsvorhaben beeinflusst wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder die Populationsgröße signifikant abnimmt. Bei Arten, die einen ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand aufweisen, können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein, während Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, i. d. R. stabiler gegenüber Beeinträchtigungen sind. Diese Erkenntnisse werden in einer sog. „Ampelbewertung“ (s. MKULNV 2015) berücksichtigt. Sie gibt Hilfestellung bei der Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.

Ökologische Funktion nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG besteht das Ziel des Artenschutzes vor allem darin, die „ökologische Funktion“ der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderungskorridore unterliegen nur dann den Artenschutzbestimmungen, wenn sie einen essentiellen Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.

Gegebenenfalls lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) erfolgreich abwenden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können im Bedarfsfall jedoch auch

„vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen, vorgesehen werden, die bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen und die ökologische Funktion der Lebensstätten über den Eingriffszeitpunkt hinaus dauerhaft sichern.

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Für die Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen zumutbarer Alternativen,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) Vogelschutz-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden (s. MKULNV 2015).

3. Untersuchungen im Plangebiet

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Stadtgebietes Bielefeld im Stadtteil Altenhagen (Stadtbezirk Heepen), westlich der Autobahn 2 (Abfahrt Ostwestfalen/Lippe). Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 2,27 ha und wird im Norden von der Vinner Straße und im Osten von der Straße Hellfeld begrenzt. Im Westen reicht das Plangebiet rd. 97 Meter über die Straße Hellfeld hinaus. Im Süden verläuft die B-Plangrenze entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Hellfeld Nr. 49.

Im Oktober 2017 wurden während einer Geländebegehung die vorhandenen Biotopstrukturen im B-Plangebiet auf eine mögliche Nutzung durch planungsrelevante Arten begutachtet. Nachfolgend werden die Ergebnisse dieser Untersuchungen kurz beschrieben und anhand von Fotos dokumentiert.

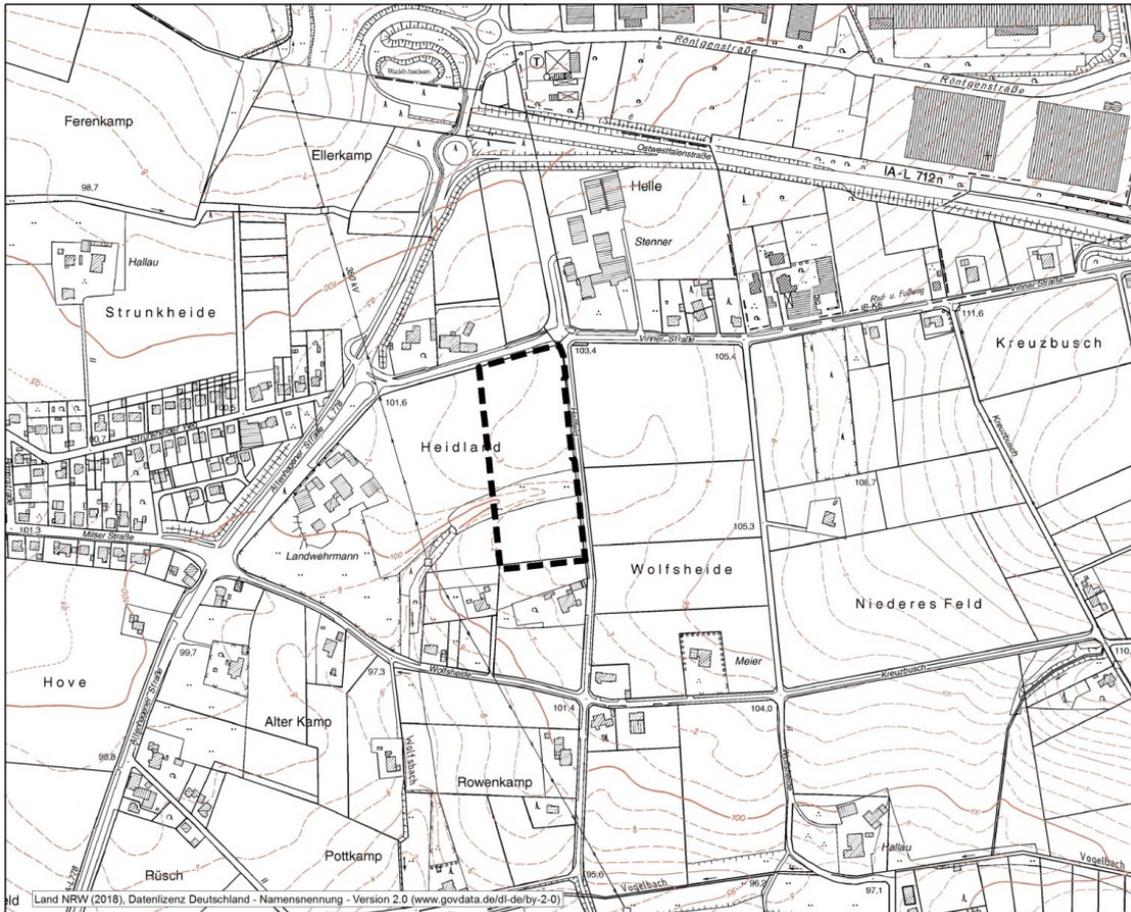


Abb. 3-1: Übersicht über die Lage des B-Planes Nr. III/A 17
 Legende: rot gerissene Linie = Grenze des B-Plangebietes

3.1 Biotopstrukturen im Plangebiet

Das B-Plangebiet ist durch landwirtschaftliche Flächen, insbesondere Acker-
 nutzung geprägt. Im Norden befindet sich ein Maisacker. Die Ackerfläche im
 Süden des Plangebietes war zum Zeitpunkt der Begehung im Oktober 2017
 umgebrochen.

Kleinflächig ist etwa auf Höhe der Straße Heidland, die als Erschließungsstraße
 für das östlich angrenzende Gewerbegebiet dient, intensiv genutztes Grünland
 vorhanden. Nach Westen, außerhalb des B-Plangebietes, geht das Grünland in
 ein tiefes Muldental über, das mit Gehölzen bewachsen ist. Der Gehölzbestand
 setzt sich aus jungen Sträuchern und Bäumen mit überwiegend einheimischen,
 standortgerechten Arten, wie Hasel, Rot-Buche, Roter Hartriegel und
 Brombeere zusammen. Im Unterwuchs sind Brennesseln dominant.

Die Ergebnisse der detaillierten Biotoptypenkartierung werden in einem
 Bestandsplan im Umweltbericht (NZO-GMBH, in Bearbeitung) dargestellt.

3.2 Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gebäude, so dass Gebäudebrüter sowie Gebäude bewohnende Fledermausarten innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Habitatstrukturen zur Etablierung von Fortpflanzungsstätten vorfinden.

Innerhalb des B-Plangebietes sind auch keine Gehölzstrukturen vorhanden. Für Höhlenbrüter und Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten können Fortpflanzungsstätten ebenfalls ausgeschlossen werden. Die landwirtschaftlichen Flächen des Gebietes sind aber grundsätzlich geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Offenlandvogelarten. Fledermausarten können die Flächen potenziell als Nahrungs- und Jagdhabitat nutzen.

4. Vorprüfung (Stufe I)

Das Verfahren der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst drei Stufen (s. VV-Artenschutz vom 13.04.2010). Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens und der vorhandenen Biotopstrukturen sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten im Anschluss eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II). In der Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten trotz Vermeidungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

In einer ggf. erforderlich werdenden Stufe III wäre zu prüfen, ob die drei o. g. Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Nach dem BNatSchG sind bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange alle streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten, unter denen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Buchfink, Kohlmeise) zu finden sind, zu berücksichtigen. Da eine vollständige Erfassung auch der sehr häufigen geschützten Arten weder vom Aufwand her vertretbar noch aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, hat das LANUV NRW eine Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen (MUNLV 2015, Internetportal des LANUV NRW: Geschützte Arten in NRW). Bei den nicht als planungsrelevant klassifizierten Arten wird davon ausgegangen, dass bei diesen i. d. R. wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote des strengen Artenschutzes verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010).

In der Regel wird bei der Vorprüfung auf das Fachinformationssystem des LANUV NRW zurückgegriffen, in dem über die Auswahl des entsprechenden

Messtischblättes alle in diesem Gebiet nach 2000 nachgewiesenen Arten aufgelistet werden. Somit können die für ein Vorhaben planungsrelevanten Tierarten fachlich angemessen und schnell eingegrenzt werden (KIEL 2007).

Für die Zusammenstellung einer vollständigen und verbindlichen Liste von tatsächlich oder potenziell im Planungsraum vorkommenden, möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten wurden alle verfügbaren Quellen ausgewertet. Insbesondere waren dies:

- planungsrelevante Arten in den 4 Messtischblatt-Quadranten (MTB) 3917-2, 3917-4, 3918-1 und 3918-3, Internetportal des LANUV NRW (Download: 26. Oktober 2017)
- Daten des Biotopkatasters des LANUV NRW
- Daten des Fundpunktkatasters des LANUV NRW
- Daten der Naturschutzgebiete NSG BI-016, BI-017 und BI-040
- Daten der geschützten Biotope
- Biotopverbundflächen
- Daten der Gebiete für den Schutz der Natur GSN-0448
- Avifaunistische Daten der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld e. V. aus den Jahren 2013 bis 2017
- Avifaunakartierungen der NZO-GmbH 2013 im Zusammenhang mit dem Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan Nr. III/A 14
- Avifaunakartierungen der NZO-GmbH 2017 für den B-Plan Nr. 0723 „Gewerbegebiet Leopoldshöher Straße“ in Bad Salzuflen
- Handbuch Artenschutz Kreis Herford (Biologische Station Ravensberg)
- Regionalliteratur.

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind in einem Radius von ca. 2 km um das Plangebiet, der für eine Umweltanalyse festgelegt wurde, nicht vorhanden.

Insgesamt sind für die vier MTB-Quadranten beim LANUV NRW 13 Fledermausarten, 31 Vogelarten, 1 Amphibienart und 1 Reptilienart bekannt. Planungsrelevante Pflanzenarten sind für die MTB-Quadranten nicht angegeben.

In der Abb. 4-1 sind in einem Abstand von ca. 2 km um das Plangebiet die Biotopkatasterflächen des LANUV NRW dargestellt. Für die Wälder bei Elverdissen (BK-3917-002), die sich im Norden des Plangebietes befinden, wird das Vorkommen des Schwarzspechtes genannt. Die Aa-Aue östlich von Brake und Helletal (BK 2917-024) weist Vorkommen des Eisvogels auf. Im Osten des Untersuchungsgebietes sind innerhalb des Geschützten Biotops (GB-3917-231) im Naturschutzgebiet Dankmarsch Vorkommen der Nachtigall bekannt. Für die weiteren schutzwürdigen Biotope werden in den Datenbögen keine planungsrelevanten Arten aufgeführt.

In der Abb. 4-2 sind die Daten aus den Erfassungen der Avifauna durch die Biologische Gütersloh-Bielefeld, des Fundpunktkatasters des LANUV NRW und die Daten von Avifaunakartierungen der NZO-GmbH der Jahre 2013 und 2017 dargestellt. Neben den bereits in den Messtischblättern enthaltenen Arten sind

durch diese Erhebungen der Waldwasserläufer sowie die in Bielefeld zusätzlich zu betrachtenden Arten Hohltaube, Mauersegler und Star für das Umfeld des B-Plangebietes bekannt.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. III/A 14 Interkommunales Gewerbegebiet OWL, Teilabschnitt Bielefeld „Hellfeld“ erfolgte eine Brutvogelkartierung, die u. a. auch die Bereiche des Plangebietes für den Bebauungsplan Nr. III/A 17 abdeckt (s. Abb. 4-3). Die Revierkartierung ausgewählter Brutvogelarten (nach SÜDBECK et al. 2005) erfolgte in den Monaten März und April (Eulen und Käuze) und April bis Juni 2013. Eulen wurden jedoch nicht nachgewiesen. Diese Daten bilden ebenfalls die Grundlage für die artenschutzrechtliche Untersuchung.

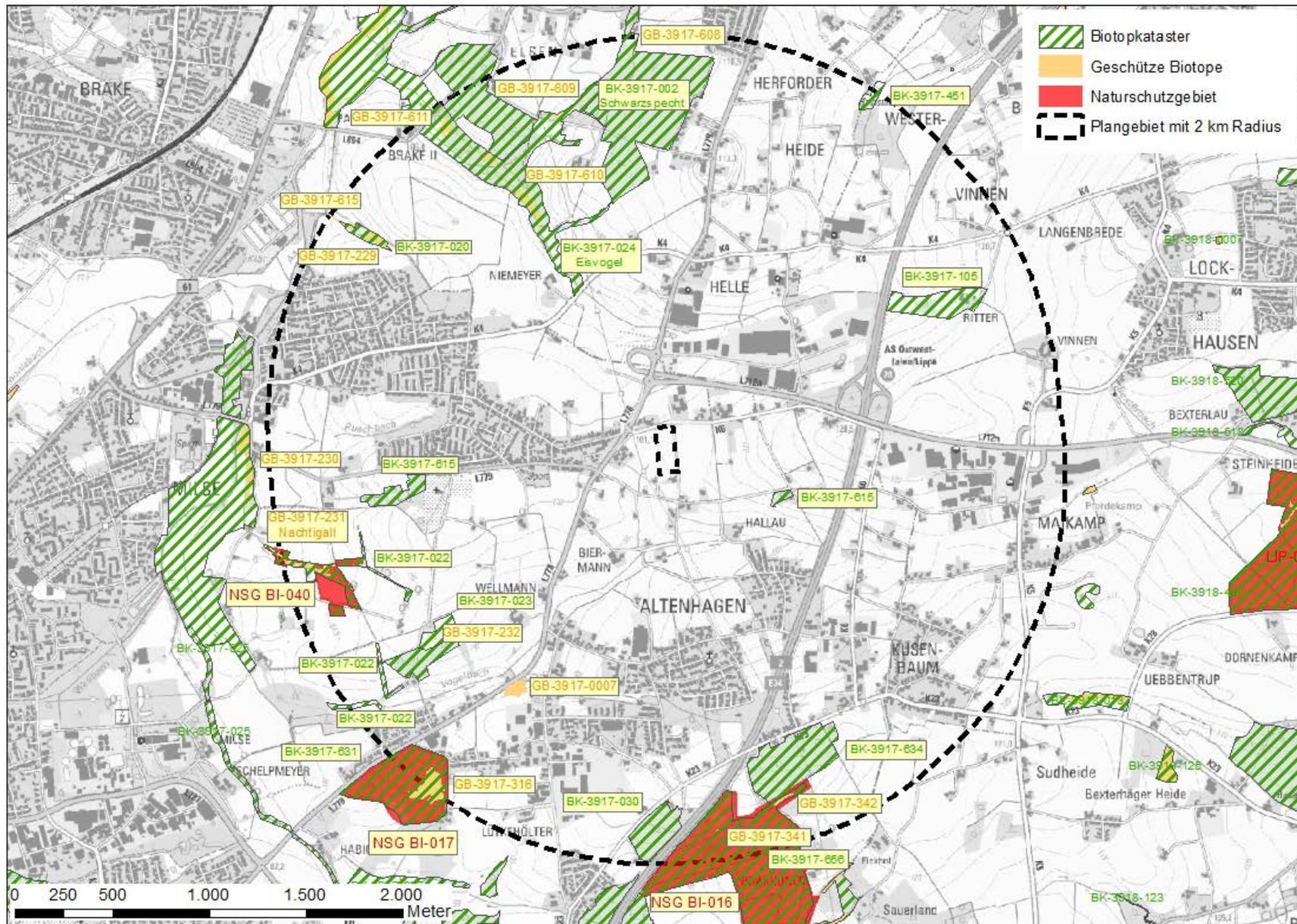


Abb. 4-1: Abgrenzung von Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen im Umfeld von ca. 2 km
 (Datengrundlage: Land NRW (2017), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

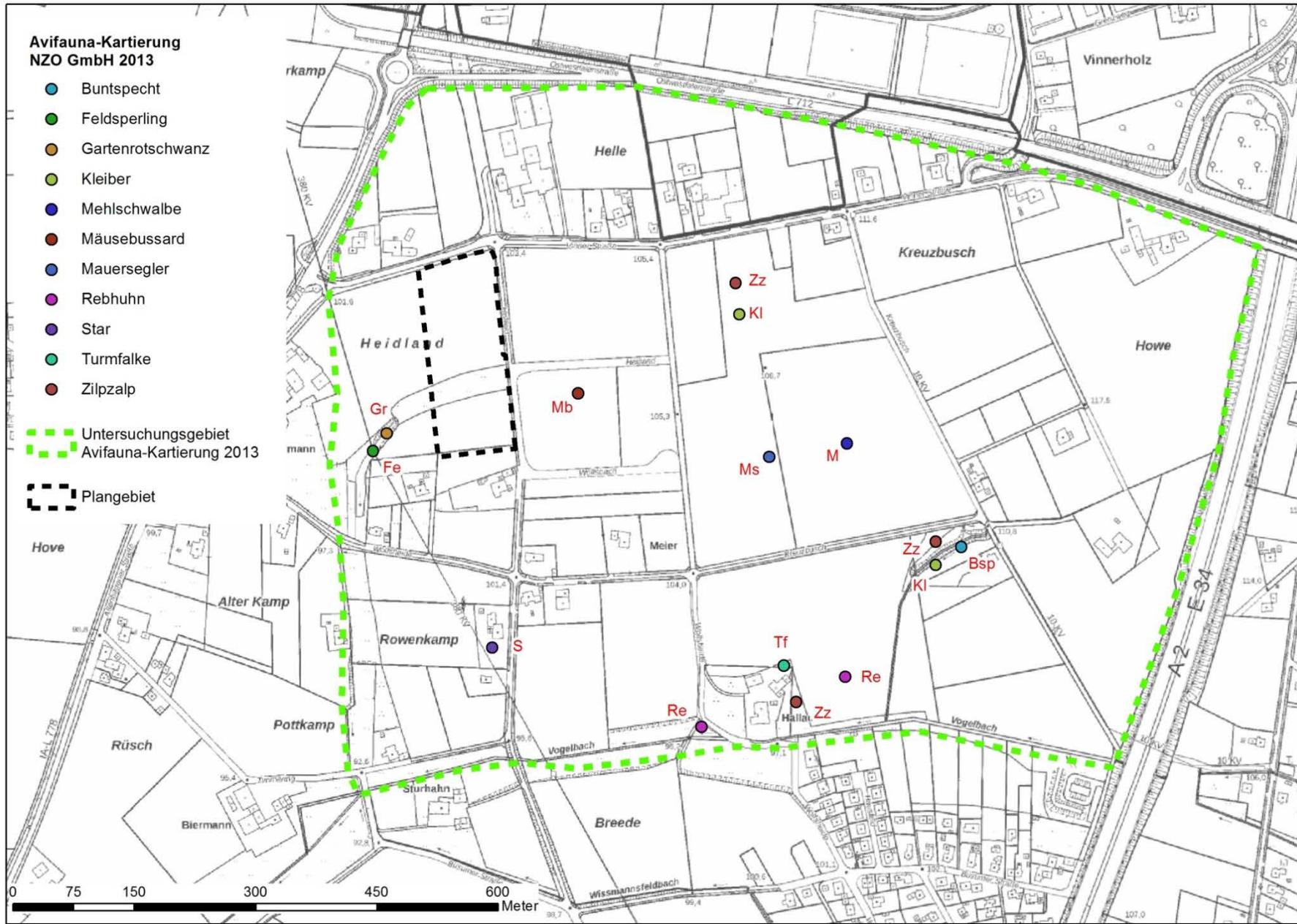


Abb. 4-3: Avifaunakartierungen der NZO-GmbH 2013
 (Datengrundlage: Land NRW (2017), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Aufgrund der umfangreichen aktuellen faunistischen Untersuchungen, die sich z. T. auf das Plangebiet selbst beziehen, werden die vorhandenen Daten unter Berücksichtigung der Messtischblattanalyse als ausreichend für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. III/A 17 angesehen. Im Vergleich zum Jahr 2013 hat sich die Situation für Brutvögel, insbesondere für Offenlandvogelarten, im Plangebiet seit dieser Zeit verschlechtert. Im B-Plan Nr. III/A 14 wurden zwischenzeitlich entlang der Straße Hellfeld Gewerbebauten errichtet (s. Abb. 4.4).



Abb. 4-4: Bebauung im B-Plan Nr. III/A 14 entlang der Straße Hellfeld

(Der B-Plan Nr. III/A 17 schließt westlich der Straße, links im Bild, an).

Neben den allgemeinen Erschließungsmaßnahmen haben die Bautätigkeiten für die Gewerbebauten in den vergangenen Jahren zu Beeinträchtigungen im Umfeld der Maßnahmen geführt. Hier sind insbesondere Lärmimmissionen anzuführen. Darüber hinaus meiden die meisten Offenlandvogelarten vertikale Strukturen, wie Gehölze, Hochspannungsleitungen, aber auch hohe Bauwerke (s. LANUV NRW Internetportal: Geschützte Arten in NRW). Für das Rebhuhn werden Mindestabstände von > 120 m und für die Feldlerche > 50 bis 160 m bei Gehölzen bzw. mehr als 100 m bei Hochspannungsleitungen angegeben. Westlich des B-Planes Nr. III/A 17 verläuft eine 380 kV-Trasse in einem Abstand von 70 bis 115 m Entfernung von der westlichen B-Plangrenze. Der Mast hat einen Minimalabstand von 80 m. Auf der Ostseite der Straße Hellfeld haben die Hallenbauten einen Abstand von deutlich weniger als 50 m von der Grenze des B-Planes Nr. III/A 17.

Bei den Avifaunakartierungen 2013 wurden nur im Bereich der Vogelbachaue in einer Entfernung von mehr als 400 m vom B-Plan Nr. III/A 17 zwei Rebhuhn-

Reviere nachgewiesen. Darüber hinaus wurden im gesamten damaligen Untersuchungsgebiet keine weiteren Offenlandvogelarten festgestellt.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass zwischenzeitlich keine Neuansiedlungen von Offenlandvogelarten im Bereich des B-Planes Nr. III/A 17 stattgefunden haben.

Eine Zusammenstellung der im Bereich des Planungsvorhabens tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten gibt die Tab. 4-1 in Kap. 4.3.

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Ziel der Planung ist die Erschließung neuer Gewerbeflächen im räumlichen Zusammenhang zu dem bereits bestehenden Gewerbegebiet östlich der Straße Hellfeld. Der B-Plan liegt westlich der Autobahn 2 und wird über die bereits ausgebaute Straße Hellfeld, die Altenhagener Straße und die Ostwestfalenstraße an die BAB 2 angeschlossen. Im Rahmen der Umsetzung des B-Plans gehen die Offenlandlebensräume, d. h. Ackerflächen und kleinflächig auch intensiv genutzte Grünlandflächen, dauerhaft durch Überbauung mit Gebäuden und Nebenanlagen sowie Zufahrten verloren.

Die vom Vorhaben ausgehenden relevanten Wirkfaktoren werden in ihrer zeitlich/räumlich funktionalen Wirkung als bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden und der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt.

Baubedingte Auswirkungen während der Bauphase sind in der Regel von kurz- bis mittelfristiger Dauer, die nach Beendigung der Bauzeit i. d. R. nicht mehr bestehen.

- Erdbewegungen (Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung von Boden);
- Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze);
- Vegetationsbeseitigung, -beschädigung;
- optische Wirkungen, Vertreibung, Störung und Verlust von Tierpopulationen infolge des Baustellenverkehrs und der Baustelleneinrichtung;
- Bodenverdichtungen durch den Einsatz von Baumaschinen;
- Immissionen (Baulärm, Abgase, Abfälle, Abwasser, Staub, Erschütterungen);
- Baustellenverkehr.

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Überbauung und sind von langfristiger Dauer.

- Verlust von Tierlebensräumen durch Beseitigung von Vegetation und Überbauung der Offenlandlebensräume;
- Verlust von natürlichen Bodenhorizonten durch Bodenabtrag;
- Flächenverlust durch Versiegelung;
- Veränderung des Mikroklimas.

Die **betriebsbedingten Wirkfaktoren** ergeben sich aus der Gesamtnutzung des Gebietes durch Erschließung der Flächen und dem daraus entstehenden Verkehr. Zum jetzigen Zeitpunkt ist das Gebiet vor allem im Osten und Nordosten durch Lärm und Schadstoffimmissionen aufgrund der Nähe zur BAB 2 und der Ostwestfalenstraße (L 712n) sowie dem bereits bestehenden Gewerbegebiet vorbelastet. Durch das entstehende Gewerbegebiet wird sich das Verkehrsaufkommen im Gebiet dauerhaft geringfügig erhöhen.

- Lärm- und Schadstoffimmissionen;
- Erschütterungen;
- Lichtimmissionen;
- Vertreibung und Störung von Tieren;
- Verkehrstod von Tieren.

Zur Bewertung der Vorbelastungen wurde die Lärmkartierung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen herangezogen. Die Lärmkartierung bezogen auf den Verkehrslärm für 24 h zeigt eine deutliche Lärmbelastung von > 55 dB(A) bis ≤ 60 dB(A) für die überwiegende Fläche des Plangebietes. Auch die umliegenden Flächen sind z. T. deutlich durch Verkehrslärm belastet. Dabei ist laut der aktuellen Verkehrsstärkenkarte des Ministeriums für Verkehr des Landes NRW die BAB 2 im Bereich südlich der Ostwestfalenstraße mit rd. 71.570 Kfz/d und 13.281 Kfz SV/d belastet. Die Ostwestfalenstraße weist rd. 14.854 Kfz/d und 925 Kfz SV/d auf und die Altenhagener Straße 16.951 Kfz/d und 1.395 Kfz SV/d.

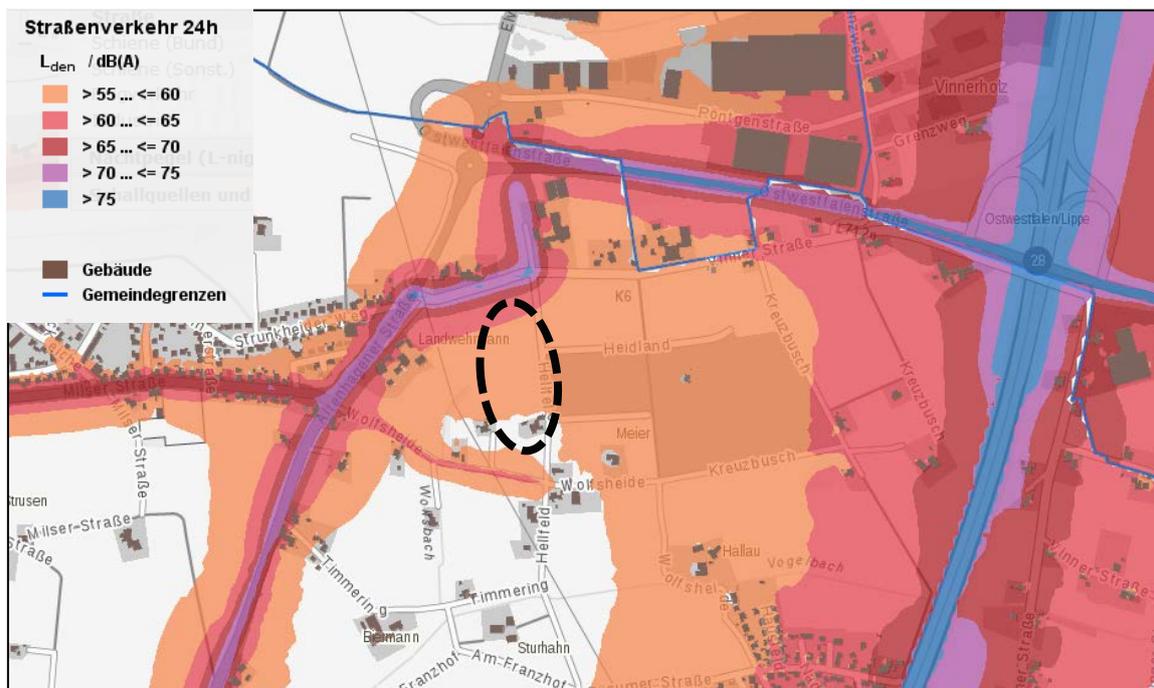


Abb. 4-5: Umgebungslärmkartierung für den Verkehrslärm (0 – 24 Uhr)
Schwarz gerissene Linie = Lage des Plangebietes

Quelle: Lärmkartenviewer (MKULNV 2017)

Die Umgebungslärmkartierung zeigt die aktuelle Vorbelastung und wird bei der Bewertung der Habitats und mögliche Effekte auf störepfindliche Arten herangezogen. Die entsprechenden Effektdistanzen der verschiedenen Arten, d. h. die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart, werden GARNIEL & MIERWALD (2010) entnommen.

4.3 Ergebnis der Vorprüfung

Die nachfolgende Tab. 4-1 zeigt die aufgrund der Datenrecherchen tatsächlich und potenziell im Bereich des Vorhabens vorkommenden planungsrelevanten Arten. Für jede Art der Tab. 4-1 werden die erforderlichen Lebensraumstrukturen aufgeführt und mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob neben den tatsächlich vorkommenden Arten weitere Arten potenziell dort vorkommen können und möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung betroffen sind.

Bei der Konfliktanalyse wird die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft:

- Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 1)?

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können u. a. bei der Baufeldräumung oder der Baustelleneinrichtung auftreten. Ein Verbotstatbestand besteht jedoch nur, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Unvermeidbare Einzelverluste durch Kollisionen erfüllen nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.

- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (Verbotstatbestand Nr. 2)?

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt dann vor, wenn sich durch projektbedingte Störungen, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen (z. B. Lärm, Licht etc.) der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, z. B. durch Minderung des Reproduktionserfolgs.

- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3)?

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Von einer Beschädigung oder Zerstörung wird dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum vernichtet wird oder der Lebensraum z. B. durch Immissionen in der Weise beeinträchtigt wird, dass er von der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist (Stufe II), sind in der Tab. 4-1 zur besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.

Im Gegensatz zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essentielle Flächen im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt.

Auf Ebene der biogeografischen Regionen wurde von der EU-Kommission ein spezielles, dreistufiges Ampelbewertungsverfahren für die Beurteilung des Erhaltungszustandes entwickelt. In das Bewertungsverfahren fließen als Teilkriterien das Verbreitungsgebiet, die Population, der Lebensraum (Habitat) und die Zukunftsaussichten (Future Prospects) ein:

Dreistufiges Ampelbewertungsverfahren der EU-Kommission (s. Tab. 4-1):

Erhaltungszustand:	G	= günstig	↑ = positiver Trend
	U	= ungünstig/unzureichend	↓ = negativer Trend
	S	= ungünstig/schlecht	

Tab. 4-1: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des B-Plangebietes mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben

(WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier; Status nach LANUV: 1 = Nachweis ab 2000 vorhanden, 2 = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden, 3 = Nachweis Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden)

Gruppe	Art	MTB 3917-2 3917-4 3918-1 3918-3	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW (KON)**	Lebensraumansprüche der Art / Nachweise im Bereich des Plangebietes und der Umgebung	Habitatstrukturen im Plangebiet und der Umgebung/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Bechsteinfledermaus	- - + -	1		S	Art sehr stark an Wald gebunden, extrem ortstreu, bevorzugt große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil, WS in Baumquartieren (z. B. Spechthöhlen), Einzeltiere häufig hinter abstehender Borke, WQ meist in Höhlen, Stollen, Kellern, Brunnen etc., Jagdflüge im Wald vom Boden bis zum Kronenbereich; einziger Nachweis in Bielefeld ist das Winterquartier der Sparrenburg	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Braunes Langohr	+ - + -	1		G	Waldart, besiedelt Laub- und Nadelwälder, Parks und Gärten, WS und WQ meist in Baumhöhlen, auch Quartiere in und an Gebäuden, Jagdgebiete an Waldrändern, auf Wiesen, in strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; in Bielefeld 3 WS in Dachstühlen/Fledermauskästen bekannt	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Breitflügel-fledermaus	+ - + -	1	Mensendiek & Quirni-Jürgens 2008	G↓	typische Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen, WS und WQ in Gebäuden, Jagdgebiete in der strukturreichen offenen Landschaft, an Waldrändern und über Gewässern meist bis 3 km vom Quartier entfernt, jagen auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen, in Bielefeld in unterschiedlichen Habitaten nachgewiesen, Sparrenburg ist WQ	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Fransenfledermaus	+ - + -	1	Mensendiek & Quirni-Jürgens 2008	G	lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern, WS v. a. in Baumhöhlen, aber auch auf Dachböden und in Viehställen, Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen; Jagdgebiete sind strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern; in Bielefeld Nachweise aus dem Süden des Stadtgebietes (Teutoburger Wald, Bockschatzhof etc.), Einzelmeldungen aus dem nördlichen Stadtgebiet, Sparrenburg ist WQ	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Große Bartfledermaus	- + + -	1	Mensendiek & Quirni-Jürgens 2008	U	gebäudebewohnende Fledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, Jagdgebiete in geschlossenen Laubwäldern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen im Offenland, über Gewässern, Gärten und in Viehställen, WQ in Höhlen, Stollen und Kellern; WS in Bielefeld-Altenhagen bekannt	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Großer Abendsegler	+ - + -	1	Mensendiek & Quirni-Jürgens 2008	G	typische Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere v. a. in Baumhöhlen in Wäldern und größeren Parklandschaften, WQ in Baumhöhlen, seltener in Spaltenquartieren an Gebäuden, Felsen und Brücken, aktuell nur 6 WS in NRW bekannt, jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich; weder SQ noch WQ in Bielefeld bekannt	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen Plangebiet als Jagdhabitat geeignet, jedoch nicht essentiell im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3917-2 3917-4 3918-1 3918-3	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW (KON)**	Lebensraumansprüche der Art / Nachweise im Bereich des Plangebietes und der Umgebung	Habitatstrukturen im Plangebiet und der Umgebung/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Großes Mausohr	- + -	1		U	Gebäudefledermaus, WS auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, Jagdgebiete meist in geschlossenen Waldgebieten; Sparrenburg ist WQ	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleine Bartfledermaus	- - - +	1	Mensendiek & Quirni-Jürgens 2008	G	Tages- und Fortpflanzungsquartiere i. d. R. in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, kleine Fließgewässer, Wiesen und lineare Gehölzstrukturen sowie Gärten sind Nahrungsstreifgebiete, WQ in Höhlen, Stollen und Brunnen; wenige Nachweise in Bielefeld, u. a. im Teutoburger Wald	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleiner Abendsegler	+ - + -	1	Mensendiek & Quirni-Jürgens 2008	U	Waldfledermaus, besiedelt wald- und strukturreiche Parklandschaften, WS und Sommerquartiere v. a. in Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, WQ ebenfalls in Baumhöhlen, in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, Jagdgebiete in Wäldern, außerdem über Grünlandflächen, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich, jagt in großen Höhen; Wochenstube mit 6 - 8 Weibchen im Süden des Stadtgebietes bekannt (Strothbachwald in Sennestadt)	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rauhautfledermaus	+ - + -	1		G	Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, Wochenstuben und Sommerquartiere in Baumhöhlen, Jagdgebiete an insektenreichen Waldrändern, Gewässeruferrn und Feuchtgebieten in Wäldern, wandernde Art, in NRW nur eine Wochenstube im Kreis Recklinghausen, Überwinterungsgebiete vor allem in Frankreich	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Teichfledermaus	- - - -		Mensendiek & Quirni-Jürgens 2008	G	Gebäudefledermaus, benötigt gewässerreiche, halboffene Landschaften, jagt über Gewässern, WS in und an alten Gebäuden, bisher in NRW keine bekannt, Männchen halten sich in Männchenkolonien mit 30 bis 40 Tieren in Gebäuden auf oder beziehen als Einzeltiere Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken, WQ sind spaltenreiche unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller, WQ im Stollen in Bethel	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wasserfledermaus	+ + + -	1	Mensendiek & Quirni-Jürgens 2008	G	typische Waldfledermaus, Sommerquartiere und WS fast ausschließlich in Baumhöhlen, WQ in großräumigen Höhlen, Stollen und Brunnen, Jagdgebiete an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern; häufige Fledermaus in Bielefeld, Sparrenburg und Stollen in Bethel sind regelmäßige WQ	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Zweifarb- fledermaus	+ - - -	1		G	besiedelt ursprünglich felsreiche Waldgebiete, ersatzweise werden Gebäude bewohnt, strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich dienen als Jagdgebiete, Gebäude als Winterquartier, aber auch Felsspalten, Steinbrüche und unterirdische Verstecke, in NRW selten, primär Durchzügler; Sparrenburg ist WQ der Art	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

NZO-GmbH (2018): Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. III/A 17

Gruppe	Art	MTB 3917-2 3917-4 3918-1 3918-3	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW (KON)**	Lebensraumansprüche der Art / Nachweise im Bereich des Plangebietes und der Umgebung	Habitatstrukturen im Plangebiet und der Umgebung/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Zwergfledermaus	+ + + +	1		G	Gebäudefledermaus, Sommerquartiere und WS in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, WQ in Gebäuden, Felsspalten und Höhlen, jagt in offenen Kulturlandschaften entlang von Hecken, an Gewässern und in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern in geringer Höhe, auch im Siedlungsbereich in Parks und unter Straßenlaternen; häufigste Art in Bielefeld	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Vögel	Eisvogel	+ + + +	2	BK-3917-024, VB DT-3917-006 Mensendiek & Quirni-Jürgens 2008, Handbuch Artenschutz Kreis Herford	G	brütet an vegetationsfreien Steilwänden an Fließ- und Stillgewässern in Brutröhren, Nahrungsgebiete sind kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten; Art wurde in der Aue der Aa nordwestlich des Plangebietes nachgewiesen sowie an Lutter und Windwehe	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Feldlerche	+ + + +	2	Biostation Gt/Bi, Mensendiek & Quirni-Jürgens 2008, Handbuch Artenschutz Kreis Herford, Fundpunktkataster LANUV, NZO-GMBH 2017	U↓	besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünlandflächen und Brachen sowie größere Heidegebiete, Nest im Bereich kurzer und lückiger Vegetation in Bodenmulde; Vorkommen auf landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des Schelphofs, 2010 und 2012 Beobachtungen und Brutnachweise zwischen Altenhagen und Milse	landwirtschaftliche Flächen im Plangebiet grundsätzlich für die Art geeignet, jedoch keine Nachweise der Art im Rahmen der Kartierung 2013, aufgrund der Verschlechterung der Habitatbedingungen seit 2013 (s. Kap. 4.2) sind Konflikte mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen	treffen nicht zu
	Feldschwirl	+ + + +	2	Mensendiek & Quirni-Jürgens 2008, VB DT-3917-010, Fundpunktkataster LANUV	U	besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern; Vorkommen auf landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des Schelphofs bekannt	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Feldsperling	+ + + +	2	NZO-GmbH 2013	U	besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, kommt auch in die Randbereichen ländlicher Siedlungen vor oder Parkanlagen vor, nutzt als Höhlenbrüter Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen, 2013 wurde revieranzeigendes Verhalten der Art im Bereich des Wolfsbaches festgestellt, jedoch keine Neststandorte	im Rahmen der Kartierung 2013 Brutrevier nahe des Plangebietes nachgewiesen, Konflikte sind nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich
	Gartenrotschwanz	- - + +	2	Mensendiek & Quirni-Jürgens 2008, NZO-GmbH 2013	U	besiedelte früher alte Obstwiesen und -weiden, Feldgehölze, Alleen, Auengehölze, heute Randbereiche großer Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder, Nest in Halbhöhlen 2 - 3 m über dem Boden, Nahrungssuche in Bereichen mit schütterer Bodenvegetation; Vorkommen im Bereich Schelphof bekannt, 2013 Brutrevier westlich des Plangebietes im Bereich des Wolfsbaches nachgewiesen	im Rahmen der Kartierung 2013 Brutrevier nahe des Plangebietes nachgewiesen, Konflikte sind nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich

Gruppe	Art	MTB 3917-2 3917-4 3918-1 3918-3	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW (KON)**	Lebensraumansprüche der Art / Nachweise im Bereich des Plangebietes und der Umgebung	Habitatstrukturen im Plangebiet und der Umgebung/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Graureiher	- + - -	2		U	besiedelt offenen Feldfluren in Kombination mit Gewässern, Koloniebrüter, Nester werden auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) angelegt	keine geeigneten Habitatstrukturen und keine Nachweise der Art im Plangebiet, somit sind Konflikte ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Grauspecht	- - - +	2		U↓	alte, strukturreiche ausgedehnte Laub- und Mischwälder (v. a. Buchenwälder), Nisthöhle in alten, geschädigten Laubbäumen, v. a. Buchen, Nahrungssuche nach Ameisen an strukturreichen Waldrändern, auf Lichtungen und Freiflächen; Nachweis im FFH-Gebiet östlicher Teutoburger Wald	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Habicht	+ + + +	2	Fundpunktkataster LANUV	G	besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha, Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km ²	keine geeigneten Bruthabitate, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Hohltaube	- - - -	2	Fundpunktkataster LANUV	k. A.	lokale artenschutzrechtliche Relevanz in Bielefeld gem. Umweltamt 2013, Hohltaube besiedelt als Höhlenbrüter Buchenaltholzbestände mit landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Umgebung, auch Laubmischwälder	keine geeigneten Bruthabitate, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kiebitz	+ - + +	2	Mensendiek & Quirni-Jürgens 2008, Handbuch Artenschutz Kreis Herford	S	Charaktervogel offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland; Vorkommen auf landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des Schelphofs nachgewiesen	landwirtschaftliche Flächen des Plangebietes grundsätzlich für die Art geeignet, jedoch aufgrund der Störung durch Straßenverkehrslärm ist das Prädationsrisiko deutlich erhöht, Effektdistanz 200 m (bzw. 400 m zu Rad- und Fußwegen), daher Habitateignung deutlich reduziert (GARNIERL & MIERWALD), keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleinspecht	+ + + +	2	Mensendiek & Quirni-Jürgens 2008	G	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand, Nisthöhle in totem oder morschem Holz; Art wurde im Bereich des Schelphofs nachgewiesen	keine geeigneten Bruthabitate, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kuckuck	+ + + +	2	Mensendiek & Quirni-Jürgens 2008	U↓	in fast allen Lebensräumen anzutreffen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen, der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer bei bestimmten Singvogelarten; Art kommt im Bereich des Schelphofs vor	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

NZO-GmbH (2018): Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. III/A 17

Gruppe	Art	MTB 3917-2 3917-4 3918-1 3918-3	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW (KON)**	Lebensraumansprüche der Art / Nachweise im Bereich des Plangebietes und der Umgebung	Habitatstrukturen im Plangebiet und der Umgebung/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Mauersegler	- - -	3	NZO-GmbH 2013	k .A.	lokale artenschutzrechtliche Relevanz in Bielefeld gem. Umweltamt 2013, besiedelt ursprünglich Felslandschaften und lichte höhlenreiche Altholzbestände, heute als Kulturfolger überwiegend an hohen Steinbauten in Dörfern, wie Kirchtürme oder Bahnhofsgebäude, Höhlenbrüter in horizontalen Hohlräumen, z. B. unter Dachziegeln, Traufen, Mauerlöchern etc., Nachweise in der Umgebung des Plangebietes	keine Gebäude im Plangebiet vorhanden, somit Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, Plangebiet potenziell als Jagdhabitat geeignet, jedoch nicht essentiell, da im Umfeld, z. B. in der Vogelbachau, ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen	treffen nicht zu
	Mäusebussard	+ + + +	2	NZO-GmbH 2013, Fundpunktkataster LANUV	G	besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes, Jagdrevier in optimalen Lebensräumen nur 1,5 km ² groß; Art nutzte 2013 das Plangebiet als regelmäßiges Jagdhabitat	keine geeigneten Brutplätze im Plangebiet vorhanden, somit Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, Jagdhabitat im Plangebiet nicht essentiell, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind.	treffen nicht zu
	Mehlschwalbe	+ + + +	2	NZO-GmbH 2013	U	lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen, Koloniebrüter, baut Lehmester an Gebäuden, Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze, für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt; 2013 Nahrungsgast im Umfeld des Plangebietes	Umfeld des Plangebietes ist regelmäßiges Nahrungshabitat der Art, Mehlschwalbe kann auf umliegende Ackerflächen zur Nahrungssuche ausweichen, Brutstandorte werden nicht überplant, somit sind Konflikte nicht ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mittelspecht	- - + -	2	Biostation Gt/Bi	G	Charakterart eichenreicher Laubwälder, aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen, ist auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen, Waldgröße mind. 30 ha	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Nachtigall	+ + + +	2	GB-3917-231, Mensendiek & Quirni-Jürgens 2008, VB DT-3917-010, Fundpunktkataster LANUV, Biostation Gt/Bi	U	besiedelt gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen, gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen in der Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen, Neststandort in Bodennähe in dichtem Gestrüpp; Art wurde im Bereich des Schelphofs nachgewiesen	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Neuntöter	- - - -	2	Mensendiek & Quirni-Jürgens 2008	G	besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockenen Magerrasen, aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen, insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen, Neststandort in dichten, hoch gewachsenen Büschen (Dornsträuchern), Vorkommen im Bereich Schelphof bekannt; 2010 Beobachtungen im NSG Töpker Teich und an der Lutter in Milse	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rauchschwalbe	+ + + +	2		U↓	Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft, Neststandorte in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude)	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3917-2 3917-4 3918-1 3918-3	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW (KON)**	Lebensraumansprüche der Art / Nachweise im Bereich des Plangebietes und der Umgebung	Habitatstrukturen im Plangebiet und der Umgebung/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Rebhuhn	+	2	NZO-GmbH 2013, Mensendiek & Quirni-Jürgens 2008	S	kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Acker, Brache und Grünland; Neststandorte in flachen Mulden am Boden, Nahrungssuche an Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Feldwegen; Vorkommen im Bereich Schelphof bekannt, 2013 wurden 2 Revierstandorte der Art südöstlich des Plangebietes auf einer Grünland- und einer Ackerfläche in der Aue des Vogelbaches mehr als 400 m vom Plangebiet entfernt festgestellt	landwirtschaftliche Flächen im Plangebiet grundsätzlich für die Art geeignet, jedoch keine Nachweise der Art im Rahmen der Kartierung 2013, aufgrund der Verschlechterung der Habitatbedingungen seit 2013 (s. Kap. 4.2) sind Konflikte mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen	treffen nicht zu
	Rotmilan	- - + +	2	Fundpunktkataster LANUV	U	besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern, Nahrungssuche bevorzugt auf Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern, Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, auch in kleineren Feldgehölzen (ab 1 ha)	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Saatkrähe	+ + + -	2	VB DT-3917-006	G	Art besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, nistet in großen Kolonien, bevorzugt werden hohe Laubbäume (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln); Brutkolonie in Bielefeld-Heepen bekannt	keine Nachweise der Art im Bereich des Plangebietes, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schleiereule	+ + + +	2	Handbuch Artenschutz Kreis Herford	G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme), Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schwarzspecht	+ + + +	2	BK-3917-002, Fundpunktkataster LANUV	G	ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder) mit hohem Totholzanteil und vermodernenden Baumstümpfen (wichtig für die Nahrungssuche: Ameisen und holzbewohnende Wirbellose); Art wurde in der Biotopkatasterfläche „Wäldern bei Elverdissen“ nördlich des Plangebietes nachgewiesen	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Sperber	+ + + +	3	Handbuch Artenschutz Kreis Herford	G	halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, Parkanlagen, Friedhöfe, Brutplatz meist in Nadelholzbeständen (v. a. dichte Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Star	- - -	2	NZO-GmbH 2013, Fundpunktkataster LANUV, Biostation Bi/GT	k. A.	lokale artenschutzrechtliche Relevanz in Bielefeld gem. Umweltamt 2013, Lebensräume Auwälder, Weidenbestände in Röhrichen, strukturreiche Kulturlandschaften mit Altholzbeständen aber auch Parks und Stadtbereiche mit Altholzbeständen (Höhlenbrüter), zur Nahrungssuche auch Grünlandbereiche, 2013 südlich des Plangebietes als Brutvogel nachgewiesen	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Teichrohrsänger	- - + +	2	NZO-GmbH 2017	G	geeignete Lebensräume sind Fluss- und Seeufer, Altwässer oder Sümpfe, kommt auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie renaturierten Abgrabungsgewässern vor, dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m ² besiedelt werden	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Turmfalke	+ + + +	2	NZO-GmbH 2013/2017	G	besiedelt offene strukturreiche Kulturlandschaften, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden, Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen; 2013 revieranzeigende Verhaltensweisen eines Paares nahe der Hoflage an der Straße Wolfseide südöstlich des Plangebietes, Art nutzt das Plangebiet als Jagdhabitat	keine geeigneten Bruthabitate vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, Jagdhabitat im Plangebiet nicht essentiell, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3917-2 3917-4 3918-1 3918-3	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)**	Lebensraumansprüche der Art / Nachweise im Bereich des Plangebietes und der Umgebung	Habitatstrukturen im Plangebiet und der Umgebung/Konflikte	Verbotstat- bestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Uferschwalbe	- - +	2		U	bewohnen Steilwände und Prallufer an Flussufern, auch in Sand-, Kies- oder Lößgruben, Koloniebrüter; benötigt senkrechte vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm, Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Uhu	- - - +	2		G	reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen; Nistplätze an störungsarmen Felswänden, in Steinbrüchen mit freiem Anflug, Baum- und Bodenbruten	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wachtel	- - - -	2	Mensendiek & Quirni-Jürgens 2008	U	besiedelt offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer, Vorkommen im Bereich des Schelphofes bekannt	Ackerfläche im Bereich des Plangebietes potenziell als Lebensraum geeignet, jedoch keine Nachweise, nach GARNIEL & MIERWALD 2010 Abnahme der Habitat-eignung um 50 % bis zur 52 dB(A) tags-lisophone, Konflikte mit Sicherheit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wachtelkönig	+ - - -	2	Mensendiek & Quirni-Jürgens 2008	S	besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen, bedeutende Brutvorkommen in VSG „Hellwegbörde“ und „Lippeaue mit Ahsewiesen“, Vorkommen im Bereich Schelphof	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldkauz	+ + + +	2	Fundpunktkataster LANUV	G	besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen, Reviergröße 25 - 80 ha	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldohreule	+ + + +	2	Biostation Gt/Bi 2012	U	bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen, Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandgebiete und Waldlichtungen, als Nistplatz werden alte Nester von Krähe, Bussard oder Ringeltaube genutzt; 2012 Brutnachweis in Heepen, nahe dem Finkenbach	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldschnepfe	- + - -	2		G	brütet in nicht zu dichten Laub- und Laubmischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht, mit Lichtungen und Randzonen, Bodenfeuchtigkeit, die das Sondieren mit dem Schnabel erlaubt, ist Voraussetzung, es werden auch Moore und Moorränder oder waldgesäumte Bachläufe besiedelt	keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldwasserläufer	- - - -	4	NZO GmbH 2017	G	kommt in NRW als regelmäßiger Durchzügler sowie als unregelmäßiger Wintergast vor, Brutgebiete in sumpfigen Waldgebieten von Nordeuropa, Osteuropa und Russland, geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe	keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Zwergtaucher	- + - -	2		G	brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation, bevorzugt kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit	keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3917-2 3917-4 3918-1 3918-3	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW (KON)**	Lebensraumansprüche der Art / Nachweise im Bereich des Plangebietes und der Umgebung	Habitatstrukturen im Plangebiet und der Umgebung/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Amphibien	Kammolch	+ - + +	1		U	typische Offenlandart mit Vorkommen an Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern, als Laichhabitate überwiegend vegetationsreiche Stillgewässer in Wäldern und im Bereich von Altarmen in Bachauen, Landlebensräume in feuchten Laub- und Mischwäldern, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer, Aktionsradius 1.000 m,	keine Laichgewässer innerhalb oder in der Umgebung des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleiner Wasserfrosch (Wasserfroschkomplex)	- - -	1	Handbuch Artenschutz Kreis Herford	G	Lebensräume sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete, als Laichgewässer werden kleinere, i. d. R. sonnige, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer gewählt, die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen eingraben, ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden	keine Gewässerstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Reptilien	Zauneidechse	+ - + -	1		G	Habitats sind xerotherme Magerbiotop, wie trockene Waldränder, Bahndämme, besonnte Hanglagen mit Stein- und Felsschutt, Dünen und Steinbrüche; Nachweis im FFH-Gebiet östlicher Teutoburger Wald	intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen stellen keine geeigneten Habitatstrukturen dar, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

* BK = Biotopkataster des LANUV NRW, GB = nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop, VB DT = Verbundflächen,

** KON = Erhaltungszustand in der kontinentalen Region NRW

Von den in Tab. 4-1 aufgeführten insgesamt 54 tatsächlich oder potenziell im Bereich des Plangebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten können aufgrund der ausgebildeten Vegetations- und Lebensraumstrukturen 52 Arten von einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden. Dies betrifft z. B. alle Waldarten, alle Gebäude bewohnenden Arten und alle Arten die an Gewässern gebunden sind. Diese Habitatstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Als Ergebnis der Vorprüfung ist festzuhalten, dass für folgende 2 Arten der Zielartenliste des LANUV NRW die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG grundsätzlich ausgelöst werden können, so dass die vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich ist (Stufe II, s. Kap. 5).

Tab. 4-2: Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten

planungsrelevante Arten	Status im Untersuchungsgebiet	Erhaltungszustand in NRW kontinentale Region	Schutzstatus	nach FFH-/V-RL	Rote Liste NRW
Vögel					
Feldsperling	tatsächlich	U	§		3
Gartenrotschwanz	tatsächlich	U	§	Art. 4 (2)	2

Hrsg. LANUV NRW: Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel (Dez. 2008): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, Schutzstatus: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt

5. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

In einer vertiefenden Art-zu-Art-Analyse ist zu prüfen, welche Beeinträchtigungen bei den in Tab. 4-2 aufgeführten Arten durch das Planungsvorhaben zu erwarten (Wirkprognose) und welche Vermeidungsmaßnahmen ggf. erforderlich sind. Anschließend wird geprüft, ob trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Die Art-für-Art-Protokolle befinden sich im Anhang.

5.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten

Das Brutrevier eines Gartenrotschwanzes lag 2013 in den dichten Gehölzbeständen in der Aue des Wolfsbaches ca. 60 m westlich des Plangebietes. Das tief eingeschnittene Muldental des Wolfsbaches wird durch die Planungen nicht berührt. Der Lebensraum des Gartenrotschwanzes sowie eine tatsächlich genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleiben vollständig erhalten. Bau- und anlagebedingt löst das Vorhaben keine Konflikte aus.

Die Art gehört zu den Vögeln mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Lärm und visuellen Beeinträchtigungen (GARNIEL & MIERWALD 2010). Eine Abnahme der Habitateignung durch die Ansiedlung von Gewerbe im B-Plan Nr. III/A 17 ist auch betriebsbedingt nicht zu erwarten. Somit werden die Verbotstatbestände

gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Vermeidungsmaßnahmen sind für den Gartenrotschwanz nicht erforderlich.

2013 wurde ebenfalls westlich des Plangebietes im Tal des Wolfsbaches revieranzeigendes Verhalten von Feldsperlingen nachgewiesen. Neststandorte der Höhlenbrüter bzw. Höhlenbäume wurden jedoch nicht festgestellt. Das Brutrevier lag, wie beim Gartenrotschwanz, in einer Entfernung von ca. 60 bis 70 m von der westlichen Plangebietsgrenze. Eingriffe in das Muldental sind ausgeschlossen. Das Muldental mit den Gehölzbeständen und damit der Lebensraum von Feldsperlingen bleiben vollständig erhalten. Bau- und anlagebedingt entstehen durch das Planungsvorhaben keine Konflikte.

Da Lärmbelastungen im Brutgebiet laut GARNIEL & MIERWALD (2010) weder Einflüsse auf die Paarbildung noch auf die übrigen Lebensfunktionen von Feldsperlingen haben, ist eine erhebliche Störung der Art sowohl aufgrund akustischer als auch optischer Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Eine betriebsbedingte Abnahme der Habitataignung ist nicht zu erwarten.

Das B-Plangebiet diente 2013 Feldsperlingen auch als Nahrungshabitat. Feldsperlinge haben für Singvögel einen relativ großen Aktionsraum von bis zu 300 m (LANUV NRW Internetportal: Geschützte Arten in NRW). Im Westen und auch im Süden Richtung Vogelbach sind weitere landwirtschaftliche Flächen für die Nahrungssuche vorhanden. Da ausreichend Ausweichmöglichkeiten innerhalb des Aktionsradius der Art vorhanden sind, handelt es sich innerhalb des Plangebietes mit Sicherheit nicht um ein essentielles Nahrungshabitat im Zusammenhang mit den Fortpflanzungsstätten. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden auch für den Feldsperling durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.2 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände

Die vertiefende Prüfung im Hinblick auf die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgte Art-für-Art für die tatsächlich 2013 im Umfeld des Plangebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten Feldsperling und Gartenrotschwanz. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ergeben sich keine Konflikte. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten durch das Planungsvorhaben ist ausgeschlossen.

Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Stufe III der Artenschutzprüfung) ist nicht erforderlich.

6. Literatur

- Biologische Station Gütersloh/Bielefeld e. V.: Avifaunistische Daten der Jahre 2013 bis 2017
- Garniel, A. & Mierwald, U (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – 115 S., Bonn
- Mensendiek, H. und Quirni-Jürgens, C. (2008): Das Modell Schelphof in Bielefeld-Heepen.- in: 100 Jahre Natur erforschen, Vielfalt erleben, Jubiläumsband des Naturwissenschaftlichen Vereins für Bielefeld und Umgegend e. V.
- MKULNV (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. – Düsseldorf
- MKULNV (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.- 267 S., Düsseldorf
- MWEBWV & MKULNV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.- Handlungsempfehlung vom 24.08.2010
- NZO GmbH (2014): Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. III/A 14 Interkommunales Gewerbegebiet OWL, Teilabschnitt Bielefeld „Hellfeld“.- im Auftrag
- NZO GmbH (2017): Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan Nr. 0723 „Gewerbegebiet Leopoldshöher Straße“ in Bad Salzuflen (Entwurf).- im Auftrag der Stadt Bad Salzuflen
- Kiel, E. - F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.- <http://www.naturschutzfachsysteme-nrw.de>
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell

7. Anhang

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

Art-für-Art-Protokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll -

A.) Antragsteller oder Planungsträger

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. III/A 17 Interkommunales Gewerbegebiet OWL, Teilabschnitt Bielefeld „Hellfeld-West“, Stadt Bielefeld
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Interkomm GmbH Antragsstellung (Datum): _____
Die Interkomm GmbH plant die Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes OWL östlich der Straße Hellfeld auf rund 2,27 ha. Dazu werden Ackerflächen und kleinflächig eine Grünlandparzelle überplant. Gebäude und Gehölzstrukturen sind nicht vom Planungsvorhaben betroffen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Graureiher, Grauspecht, Habicht, Hohltaube, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rotmilan, Saatkrähe, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Star, Teichrohrsänger, Turmfalke, Uferschwalbe, Uhu, Wachtel, Wachtelkönig, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Zwergtaucher, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Zauneidechse Diese Arten finden keine geeigneten Habitatstrukturen im Bereich des Planungsvorhabens, werden nicht beeinträchtigt bzw. können im Umfeld ausweichen.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)													
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>3917-2</td><td>3917-4</td></tr><tr><td>3918-1</td><td>3918-3</td></tr></table>	3917-2	3917-4	3918-1	3918-3						
V														
3														
3917-2	3917-4													
3918-1	3918-3													
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> Grün → günstig <input checked="" type="checkbox"/> Gelb → ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Feldsperlinge zeigten 2013 revieranzeigendes Verhalten in den Gehölzbeständen im Tal des Wolfsbaches ca. 60 m westlich des B-Plangebietes. Die Flächen des Plangebietes wurden 2013 als Nahrungsrevier genutzt. Das Wolfsbachtal wird durch die Planungen nicht berührt. Bau- und anlagebedingt entstehen keine Konflikte. Betriebsbedingt ist eine erhebliche Störung der Art ausgeschlossen, da Lärmbelastungen im Brutgebiet gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) keinen Einfluss auf die Paarbildung noch auf anderen Lebensraumfunktionen haben.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Es werden keine Fortpflanzungsstätten der Art durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Zudem handelt sich bei den Flächen des Plangebietes mit Sicherheit nicht um essentielle Nahrungsflächen der Art. In der Umgebung sind weitere, geeignete Flächen für die Nahrungssuche vorhanden, beispielsweise in der Aue des Vogelbaches. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p>														
<table border="0"> <tr> <td>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3918-1</td></tr><tr><td>3918-3</td></tr></table>	3918-1	3918-3
V						
2						
3918-1						
3918-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> Grün → günstig <input checked="" type="checkbox"/> Gelb → ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Ein Brutplatz der Art liegt ca. 60 m westlich des B-Plangebietes in den Gehölzen im tief eingeschnittenen Tal des Wolfsbaches. Bau- und anlagebedingt entstehen keine Konflikte, da das Tal durch die Planungen nicht berührt wird. Betriebsbedingt sind Konflikte ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, da die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) nur eine geringe Empfindlichkeit in Bezug auf Lärm und visuelle Reize aufweist.						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.						
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Es werden keine Brutreviere der Art überplant. Störungen sind nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.						
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						